

Stadt: Burgbernheim
Ortsteil: Schwebheim
Kreis: Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

Anlage 3
08.01.2025



Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet Schwebheim Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan

Faunistische Untersuchung

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Burgb23-0004

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Grundlagenermittlung	3
2.1	Beschreibung des Bestandes	3
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
3.1	Vögel	4
4.	Tierökologische Untersuchung.....	5
4.1	Vögel	5
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
5.1	Vögel	7
6.	Maßnahmenvorschläge	7
6.1	Vögel	7
	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	8
	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	8
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)	9
	Monitoring	9
	Ausnahmeprüfung.....	9
7.	Zusammenfassung	10
8.	Quellen	11
	Abbildungsverzeichnis	11
	Anlage Fundpunkte faunistische Untersuchung	12

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Burgbernheim plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dem konkreten Bedarf an Gewerberaum begegnet werden.

Der Geltungsbereich ist Lebensraum für potenziell betroffene Tiergruppen bzw. -arten. Tierökologische Untersuchungen wurden für folgende Arten(-gruppen) durchgeführt, um deren tatsächliche Betroffenheit näher beurteilen zu können:

- Vögel

Ebenfalls wurde geprüft, ob die vorhandenen ASK Daten Aufschluss über bisherige Nachweise von o.g. Arten (-gruppen) in oder in der Nähe des Plangebietes geben.

Anschließend werden bei Betroffenheit Maßnahmen vorgeschlagen, welche das Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mindert oder vermeidet.

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet „Gewerbegebiet Schwebheim Mitte“ befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schwebheim und liegt an einem in südlicher Richtung leicht abfallenden Hangbereich. Die Flächen werden derzeit als intensive Grünflächen genutzt. Im Süden grenzen gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen (Solaranlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien) an. Ansonsten grenzen Bereiche an, die landwirtschaftlich genutzt werden. Westlich vom Plangebiet (ca. 400 m) verläuft die Bundesstraße B13 in Richtung Nord-Süd.

Innerhalb des Geltungsbereiches, der eine Größe von ca. 0,9 ha befinden sich folgende Strukturen:

- Bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation (A12)
- Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten junger Ausprägung (B311)

Und folgende Sonderstrukturen finden sich angrenzend:

- Wirtschaftswege, geschottert (V32)
- Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A11)
- Sonderflächen der Land- und Energiewirtschaft, teils versiegelt – Photovoltaikfläche (P412)
- Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebiete (inkl. typischer Freiräume) (X11)



Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, abgerufen und bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 10.09.2024

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

3.1 Vögel

Methodisches Vorgehen nach

- Übersichtsbegehung
- Südbeck et al. (2005)
- Albrecht et al. (2014), Methodenblatt V1 (und V3)

und

- <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kartiermethoden/103024> (aufgerufen am 09.04.2024)

wie folgt:

Es ist berücksichtigt, dass die Kartiermethoden und -zeiten je nach Vogelart unterschiedlich sind. Im Folgenden ist anhand der im Plangebiet potenziell vorkommenden Feldlerche beispielhaft aufgezeigt, welche Erfassungsmethode für diese Art relevant ist, um einen Nachweis über ein Vorkommen erbringen zu können.

„Kartiermethode: Revierkartierung Feldlerche

Zählung singender Männchen (Flug- und Bodengesang), fütternder Altvogel.

Termine:

In Bereichen ohne hohen Anteil von Sommerfrüchten:

- 1. Anfang April bis Mitte April (Gesang).
- 2. Ende April (Gesang).
- 3. Anfang Mai (Gesang, fütternde Altvögel).

In Bereichen mit hohem Anteil von Sommerfrüchten:

- 1. Ende April bis Anfang Mai (Gesang).
- 2. Mitte Mai (Gesang).
- 3. Ende Mai (Gesang, fütternde Altvögel)

Günstige Tageszeit:

Von Sonnenaufgang bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang, zu Beginn der Brutperiode auch tagsüber bis etwa 18 Uhr (nicht in den Mittagsstunden).

Auswertung der Bestandserfassung:

Wertungsgrenzen: Ende März bis Ende Mai.

- *Brutverdacht:*
 - *Zweimalige Feststellung balzender Männchen im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung Anfang März bis Anfang Juli.*
 - *Zweimalige Feststellung eines Altvogels im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Anfang März bis Anfang Juli.*
 - *Einmalige Feststellung eines Paares.*
- *Brutnachweis:*
 - *Insbesondere fütternder Altvogel. [...]“ (Südbeck et al., 2005, S. 469)*

Auch die anderen, potenziell vorkommenden Arten im Plangebiet sind entsprechend der Vorgaben zu den jeweiligen, für sie individuellen Zeiten und Erfassungsmethoden begangen worden (vgl. Südbeck et al., 2005). Folgende saP-relevante Arten sind explizit begangen worden:

- Bluthänfling
- Dorngrasmücke
- Feldlerche
- Gelbspötter
- Goldammer
- Grauammer
- Klappergrasmücke
- Nachtigall
- Neuntöter
- Pirol
- Stieglitz
- Turteltaube
- Wachtel

4. Tierökologische Untersuchung

4.1 Vögel

Es wurde das Plangebiet an den folgenden 7 Terminen auf das Vorkommen von Vögeln untersucht.

- | | |
|--------------|--------------|
| • 25.04.2024 | • 13.06.2024 |
| • 03.05.2024 | • 03.07.2024 |
| • 14.05.2024 | • 01.08.2024 |
| • 10.06.2024 | |

Folgende (Witterungs-)Bedingungen lagen bei den jeweiligen Terminen vor:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wetter	Wind
25.04.2024	5:00-8:00	2°	bewölkt, leichter Nieselregen	14,8 km/h
03.05.2024	5:15-8:05	11°	trocken bewölkt	14,8 km/h
14.05.2024	7:00-9:15	19°	sonnig	13 km/h
10.06.2024	22:00-24:00	17°	bewölkt	20 km/h
13.06.2024	22:30-24:00	10°	trocken, bewölkt	0 km/h
03.07.2024	22:00-24:00	11°	stark bewölkt	9,4 km/h
01.08.2024	22:00-24:00	19°	10 Minuten Platzregen, sonst trocken	5,4 km/h

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1 Vögel

Vorkommende Arten (**fett markiert** – saP relevante Arten):

- Amsel
- Blaumeise
- **Bluthänfling**
- **Dorngrasmücke**
- **Feldlerche**
- Hausrotschwanz
- **Hausperling**
- Kohlmeise
- **Mäusebussard**
- Mönchsgrasmücke
- Rauchschwalbe
- **Saatkrähe**
- Turmfalke
- **Wachtel**
- **Weißstorch**

In der Anlage werden die Fundpunkte der faunistischen Kartierungen kartographisch dargestellt.

Eine Betroffenheit von Vögeln ist somit gegeben.

6. Maßnahmenvorschläge

6.1 Vögel

- **Freibrüter:** Mäusebussard, Saatkrähen, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Hausperling

Mäusebussarde, Saatkrähen und Weißstörche finden im Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hohe Bäume, die geeignete Horst- bzw. Neststandorte bieten, sind hier nicht vorhanden. Der Mäusebussard nutzt das Plangebiet ausschließlich als Jagdgebiet, während die Saatkrähe und der Weißstorch es als Nahrungshabitat verwenden.

Wenn alle Gehölze zum Erhalt festgesetzt sind, ist eine Betroffenheit der Freibrüter: Bluthänfling, Dorngrasmücke, Hausperling auszuschließen, da deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben. Es handelt sich hierbei auch um nicht störungsempfindliche Vogelarten.

- **Bodenbrüter:** Feldlerche und Wachtel

Auf angrenzenden und umgebenden Flächen wurden 4 Brutpaare der Feldlerche erfasst. Der nördlich gelegene Acker wird überwiegend mit Maissaatgut bestellt und es wurde nur in diesem Jahr aufgrund eines Fruchtfolgewechsels Getreide angebaut. Weiter nördlich gelegenen Flächen werden vorrangig mit Getreide bestellt und bieten Brut- und Nahrungshabitate für Feldlerchen. Wenn der Anbau dieser Feldfrüchte weiterhin fortgesetzt wird, ist eine Betroffenheit der Feldlerche durch die neu entstehenden Vertikalstrukturen auszuschließen, da Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Innerhalb des Plangebiets wurde ein Brutpaar der Wachtel erfasst. Entsprechend müssen Maßnahmen getroffen werden, da das geplante Bebauungsvorhaben zu einem Verlust von Bruthabitat führt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und nicht innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Flächen anzulegen.

Schutzmaßnahmen

- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen, nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind außerdem von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind hiervon ausgenommen.
- Das Entfernen von Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
- Die Flächen sind anschließend kurzrasig zu halten.
- Für die Entfernung von Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen sind für die Art der Wachtel erforderlich, da die Bebauung der Fläche zum Verlust von einem Bruthabitat führt.

Als Wachtelausgleich sind laut Bayerischer Kompensationsverordnung – Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen folgende CEF-Maßnahmen möglich:

1. Wachtelfenster mit Blühstreifen:

- nur im Wintergetreide und nicht in oder entlang von Fahrgassen
- Anlage nur durch Einsaat-Verzicht – kein Einsatz von Herbiziden
- Abstand vom Feldrand mind. 25 m
- mind. 20 m² pro Wachtelfenster
- Rotation möglich – spätestens alle 3 Jahre

Flächenbedarf:

10 Wachtelfenster á 20 m² + 0,2 ha Blühstreifen pro Brutpaar innerhalb 3 ha.

oder

2. Kombination Blühfläche und Ackerbrache

- Blühfläche und Ackerbrache im Verhältnis 50:50
- Selbstbegrünung, nach Bedarf und Absprache mit Regiosaatgut ergänzt
- Fehlstellen belassen
- Mindestbreite der jeweiligen Streifen 10 m, Mindestlänge 100 m
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.03. und 20.09.
- je 30% der Brachestreifen als Rückzugsmöglichkeit
- kein Dünger- und PSM-Einsatz, sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.
- Pflege:
 - Blühstreifen: Neuanlage oder Mahd mind. alle 2 Jahre (mit Entfernung des Mahdguts).
 - Ackerbrache: Umbruch jährlich bis spätestens alle 3 Jahre.

Flächenbedarf:

0,5 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar.

oder

3. Einsaatbrache

- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70% der regulären Menge) für lückigen Bestand
- Fehlstellen belassen
- kein Einsatz von Düngemitteln oder Herbiziden
- keine Nutzung/ Mahd
- keine Bodenbearbeitung von 15.03. bis 20.09.

- Pflege:
 - Umbruch von Teilflächen jährlich möglich
 - Höchstdauer der Belassung ohne Umbruch 2 Jahre
 - Minstdauer 2 Jahre, bevor Umsetzen von Maßnahme auf andere Fläche

Flächenbedarf:

1 ha pro Brutpaar.

Für den Ausgleich geeignete Flächen sind die, die laut StMUV folgende Kriterien erfüllen:

- Maximale Entfernung zum Eingriffsort 2 km
- Mindestens 50 m Abstand zu Einzelbäumen
- Mindestens 100 m Abstand zu Hochspannungsleitungen
- Mindestens 100 m Abstand zu Straße < 10.000 KFZ/Tag (ansonsten mind. 500 m)
- Mindestens 120 m Abstand zu Baumreihen und Feldgehölzen
- Mindestens 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse und Siedlungen
- Mindestens 25 m Abstand zum Feldrand
- Mindestens 50 m Abstand zu stark frequentierten Feldwegen

Die oben genannten Kriterien beziehen sich auf die Feldlerche, können aber entsprechend für die Wachtel im selben Maße angewendet werden.

Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand für die in diesem Kapitel genannten Arten nicht benötigt.

Monitoring

Die Erforderlichkeit eines Monitorings für die in diesem Kapitel genannten Arten ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand für die hier genannten Arten erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden. Sollte eine FCS-Fläche und somit eine Umsiedlung der Tiere erforderlich werden, sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen und das Vorhaben von der Höheren Naturschutzbehörde beschieden werden.

7. Zusammenfassung

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung gibt es Habitatstrukturen, die für saP-relevante Vogelarten grundsätzlich geeignet sind.

Im Zuge der durchgeführten tierökologischen Begehungen unter Berücksichtigung der relevanten Zeiten und Witterungen konnten saP-relevante Vogelarten kartiert werden.
Eine Betroffenheit von Vögeln kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für die Wachtel erforderlich (s. Kap. 6).

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nach aktuellem Kenntnisstand für die Artgruppe Vögel unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) nicht ausgelöst.

Bei einer Änderung dieses Sachverhaltes ist eine Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich.

Würzburg, 08.01.2025

Bearbeitung: Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prüfung: Prante
(B. Biologie + M. Biowissenschaften)

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

8. Quellen

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2024): ASK-Daten, TK-Blatt 6528 Marktbergel

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (22.02.2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP), https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf

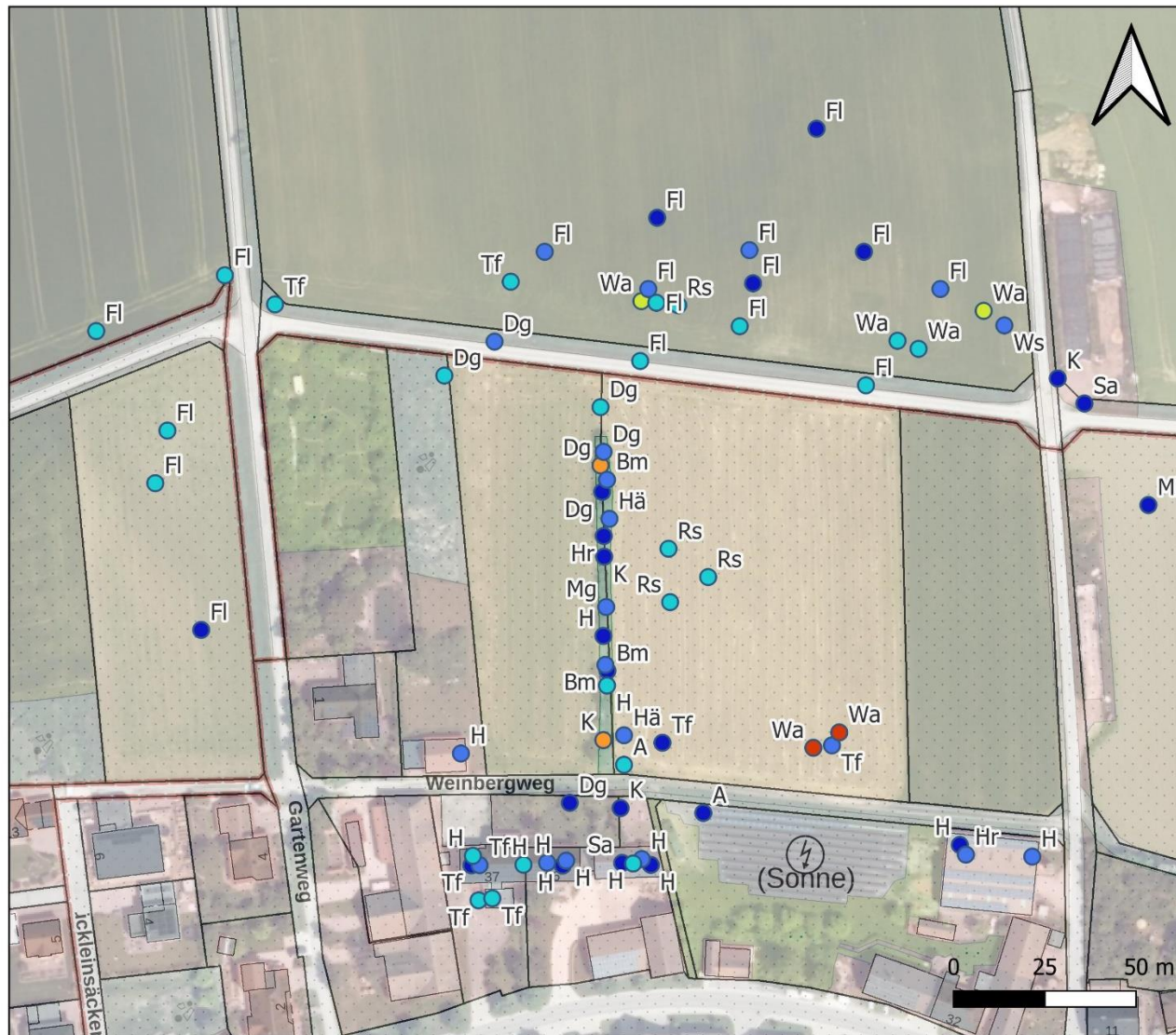
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (03.07.2023): Artspezifisch geeignete Kartiermethoden (Methodensteckbriefe), https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kartiermethoden/102321

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, abgerufen und bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 10.09.2024. 4

Anlage Fundpunkte faunistische Untersuchung



Faunistische Untersuchu

Datum

- 25.04.2024
- 03.05.2024
- 14.05.2024
- 10.06.2024
- 13.06.2024
- 03.07.2024
- 01.08.2024

Vogelarten

- A - Amsel
- Bm - Blaumeise
- Dg - Dorngrasmücke
- FI - Feldlerche
- H - Haussperling
- Hä - Bluthänfling
- Hr - Hausrotschwanz
- K - Kohlmeise
- Mb - Mäusebussard
- Mg - Mönschgrasmücke
- Rs - Rauchschwalbe
- Sa - Saatkrähe
- Tf - Turmfalke
- Wa - Wachtel
- Ws - Weißstorch